



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-15-55
Datum: 18.02.2008

2008/070
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2008	
Rat der Stadt	13.03.2008	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2009 bis 2014

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Anlage 2

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Verringerung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2009 bis 2014.

Beisenherz

Sachverhalt

Per Dringlichkeitsentscheidung ist am 2. Juni 2003 die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2004 bis 2009 beschlossen worden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2003 diese Dringlichkeitsentscheidung genehmigt. Auf Grund der Satzung ist die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder um vier verringert und somit auf 46 festgesetzt worden. Von den 46 Ratsmitgliedern sind 23 in Wahlbezirken zu wählen. Da die Satzung für die laufende Wahlperiode begrenzt ist, bedarf es für die Wahlperiode 2009 bis 2014 eines erneuten Satzungsbeschlusses.

Die Verwaltung schlägt vor, den Status quo zu erhalten und somit auch für die Wahlperiode 2009 bis 2014 die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wiederum auf 46 festzusetzen. Hiervon wären auch weiterhin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 23 in den Wahlbezirken direkt zu wählen. Die übrigen 23 Sitze werden über die Reservelisten besetzt. Sofern der Rat der Stadt diesem Vorschlag folgt, ist folgendes weiteres Verfahren vorgesehen:

Der Kommunalwahlausschuss muss gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Wahlbezirkseinteilung beschließen. Dies soll noch vor den Sommerferien 2008 geschehen. Die Unterlagen hierzu werden den Fraktionen frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom . März 2008 zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2009 bis 2014

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 374), und des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Stadt Castrop-Rauxel für die Wahlperiode 2009 bis 2014 wird um 4 verringert und auf 46 festgesetzt. Hievon sind 23 in Wahlbezirken zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2009 bis 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . März 2008

Beisenherz
Bürgermeister

Anlage 2 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Durch die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder entstehen Minderausgaben im Bereich der Aufwandsentschädigungen und Fraktionszuwendungen.

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende der Wahlperiode 09/14
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Minderausgaben	€	20.872,- €	104.360,- €
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.